



## Merkblatt

### Verabreichung von Medikamenten / Verhalten bei plötzlicher Erkrankung des Kindes / Verhalten bei Unfall

(analog zu den Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 15. November 2004)

#### **Grundsätzlich gilt bei Akuterkrankungen sowie chronischen Erkrankungen:**

- Den Kindern sollen in der Betreuung keine Medikamente verabreicht werden (siehe auch Infektionsschutzgesetz).
- Eine Vergabe von Medikamenten kann in Ausnahmefällen nur erfolgen, wenn:
  - vorab geklärt ist, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann,
  - ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten vorliegt,
  - eine Verordnung durch den Arzt (schriftlich) vorliegt,
  - dabei sollten Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme etc. dokumentiert werden,
  - es ist ein Zusatzvertrag abzuschließen.

#### **Grundsätzlich gilt bei „plötzlich erkranktem Kind“**

- die Eltern werden über die angegebene Notfallnummer benachrichtigt,
- je nach Erkrankung wird mit den Eltern das weitere Verfahren abgestimmt,
- bei Fieber oder erkennbar ansteckenden Krankheiten muss das Kind schnellstmöglich abgeholt werden.

#### **Grundsätzlich gilt bei Unfall des Kindes**

- die Eltern werden umgehend über die Notfallnummer benachrichtigt,
- bei akuter Gefahr für das Kind wird ein Arzt bzw. der Rettungswagen gerufen,
- nach dem Unfall wird ein Unfallbericht erstellt.

#### **Ganz wichtig:**

**Geben Sie bitte auf dem Personalbogen die Rufnummern an, unter denen man die  
Sorgeberechtigten erreichen kann.**